

Die Hauptgeschäftsstelle informiert

STEUERN UND VEREINE

Da immer häufiger Betriebsprüfungen auch bei Vereinen durch die Finanzverwaltung vorgenommen werden, ist es natürlich auch nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Ortsgruppe mit unliebsamen Besuch rechnen muss.

Deshalb sollten die nachfolgenden Zeilen, auch wenn es etwas mehr Zeit benötigt, in Ruhe gelesen und im Vorstand besprochen werden.

Die Regelungen des Vereinförderungsgesetzes, insbesondere die Abgrenzung der gemeinnützigen Zwecke, die Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten Zweckbetrieben und voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind so kompliziert, dass sie nachfolgend zwar umfassend, aber nicht in allen Detailbereichen dargestellt werden können.

Bei Zweifelsfragen sollte daher möglichst eine fachkundige Person (Steuerberater) zu Rate gezogen werden.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, sind der Vereinszweck und die Betätigung des Vereins entscheidend. Denn auch Vereine unterliegen grundsätzlich der Körperschaft-, Gewerbesteuer-, Umsatz- und Grundsteuer sowie ggf. der Einbehaltungspflicht für Lohnsteuern.

Da die Vereine jedoch für das Gemeinschaftsleben von großer Bedeutung sind, hat der Gesetzgeber zahlreiche **steuerliche Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine** geschaffen.

Die meisten Vergünstigungen für Vereine setzen voraus, dass sie gemeinnützig sind. **Hierbei kommt es auf die Form des Vereins – rechtsfähig oder nicht rechtsfähig – nicht an.**

Ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, hängt allein vom Vereinszweck und der tatsächlichen Betätigung des Vereins ab.

Es ist festzustellen, dass die **Ortsgruppen** lt. Satzung des Hauptvereins regionale Unterabteilungen eben dieses Vereins sind. Sie sind in aller Regel selbst nicht in das Vereinsregister eingetragen und haben deshalb den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Welchen steuerlichen Pflichten unterliegen nun unsere Ortsgruppen?

Alle **rechtsfähigen** als auch **nicht rechtsfähigen Vereine** unterliegen grundsätzlich:

- **der Körperschaftsteuer**
- **der Gewerbesteuer**
- **der Umsatzsteuer.**

Sollten sie Personal gegen Entgelt beschäftigen, kommt unter Umständen auch die Pflicht zur Abführung von ...

- **Lohnsteuern und**
- **Sozialversicherungsabgaben**

hinzu. Außerdem können weitere Steuern wie Erbschafts- und Schenkungssteuern, Kfz-Steuern, KapErtrSt und einige mehr entstehen, auf die hier jedoch im Einzelnen nicht eingegangen werden soll. Die oben genannten Steuerpflichten sind mit Buchführungs-, Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten verbunden.

Die **Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit** hat der Gesetzgeber in der Abgabenordnung genau umschrieben. Dabei wird nach gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden.

Zu den gemeinnützigen Zwecken gehören u. a. die „Tierzucht“ und der „Hundesport“.

Die Ortsgruppen erfüllen grundsätzlich die **Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit**. Sie können daher in den Genuss der **Steuervergünstigungen**, die im Einzelnen nachfolgend aufgezeigt werden, kommen.

Da möglicherweise einige Ortsgruppen ein gewisses Barvermögen erwirtschaftet haben, ist hier auf eine Besonderheit hinzuweisen, die möglicherweise die Gemeinnützigkeit der einen oder anderen Ortsgruppe in Frage stellen könnte, nämlich der **Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung**.

Dieser **Grundsatz besagt**, dass die von einer **steuerbegünstigten Körperschaft vereinnahmten Mittel**, insbesondere **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, laufend, d.h. zeitnah, für die Satzungszwecke wieder verwendet werden müssen.**

Sie sollen nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden und möglicherweise nur mit ihren Erträgen, z.B. Zinsen, dem Vereinszweck dienen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. In den folgenden Fällen können Zuwendungen zur Erhöhung des Vereinsvermögens eingesetzt werden:

- Einzelzuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Ausruf ersichtlich ist, dass die Spenden zur Aufstockung des Kapitals erbeten werden.
- Zuwendungen von Todes wegen.
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen (z.B. Schenkung eines Grundstücks).

Darüber hinaus dürfen folgende **Rücklagen** gebildet werden:

- ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung,
- 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (also Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichem Gewerbebetrieb),
- Rücklagen z.B. für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung von Anlagen oder Vereinsgebäuden, soweit hier schon konkrete Zeitvorstellungen bestehen,
- Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Betriebsmittelrücklage).

Die Gründe für die Rücklage hat der Verein dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen.

Bei Verstößen gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung kann das Finanzamt eine Frist zur Verausgabung dieser angesammelten Mittel für steuerbegünstigte Zwecke bestimmen.

Kommt der Verein dieser Aufforderung nach, kann er seine Gemeinnützigkeit retten.

Vielfach herrscht noch die Meinung vor, ein gemeinnütziger Verein dürfe neben den gemeinnützigen Zwecken, die in der Satzung aufgeführt sind, keine weiteren Aktivitäten entfalten.

Dem ist jedoch nicht so.

Einem Verein ist selbstverständlich auch eine wirtschaftliche Betätigung erlaubt. So kann er z.B. neben dem Betrieb einer eigenen Kantine auch Werbung und den Verkauf von Sportartikeln, Wimpeln, Fahnen und dergleichen betreiben.

Diese Tätigkeiten dürfen allerdings nicht als Ziele des Vereins Satzungszweck werden.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Es ist allgemein üblich, von „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit zu sprechen. Dabei ist ein besonderes Anerkennungsverfahren im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht gar nicht vorgesehen. Ob ein Verein gemeinnützig ist, muss für jede Steuerart im Rahmen des Besteuerungsverfahrens durch Steuerbescheid entschieden werden.

Sofern ein Verein Nachweise über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit benötigt, z. B. um Spendenbescheinigungen ausstellen zu können oder zur Vorlage bei Behörden oder Gerichten, kann ein Antrag auf Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit formlos beim örtlich zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Steuerpflichten der Vereine

Vereine – und damit auch die Ortsgruppen als Untervereine des Hauptvereins – unterliegen grundsätzlich der...

- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer

Allerdings sind für die Besteuerung gewisse Befreiungen und oder Freigrenzen vorgesehen, die in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen des Vereins sich wie folgt darstellen:

Tätigkeitsbereiche des Vereins

Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr sind bei den gemeinnützigen Vereinen aus steuerlicher Sicht folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

A) Ideeller Bereich		
Körperschaftsteuer...	frei	Hierunter fallen: • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Zuschüsse
Gewerbesteuer...	frei	
Umsatzsteuer...	frei	
B) Vermögensverwaltung		
Körperschaftsteuer...	frei	Hierunter fallen: • Zinseinnahmen • Pachteinnahmen • nichtaktives Begleiten von Sponsoring
Umsatzsteuer...	begünstigt	
C) Zweckbetriebe		
Körperschaftsteuer...	frei	Hierunter fallen: • Eintrittsgelder bei Veranstaltungen • Meldegebühren
Umsatzsteuer...	begünstigt	

D)	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nichtzweckbetrieb)		
	Körperschaftsteuer... Gewerbsteuer... Umsatzsteuer...	pflichtig pflichtig pflichtig	Hierunter fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtung • Werbeleistungen (u. U. Ausnahme bei Banden- u. Inseratswerbung) • kurzfristige Vermietung • aktives Begleiten von Sponsoring • Verkauf von Sportartikeln

Besteuerungsgrenzen

A Körperschaftsteuer

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber für gemeinnützige Vereine eine Besteuerungsgrenze von **35.000 €** bestimmt.

Danach wird ein gemeinnütziger Verein dann nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen, wenn die Bruttoeinnahmen (d.h. Einnahmen zzgl. Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Verein (/Ortsgruppe) hat im Kalenderjahr 2010 folgende Bruttoeinnahmen erzielt:

aus Beiträgen	25.565 €
aus Spenden	12.500 €
aus sportlichen Veranstaltungen (Prüfungen, Körungen)	15.340 €
aus Verkauf von Speisen u. Getränken während diesen sportlichen Veranstaltungen	10.226 €
aus dem selbst bewirtschafteten Vereinsheim	15.340 €
aus der Bandenwerbung	2.556 €
aus dem Vereinsfest	2.555 €
aus Bankguthaben (Zinsen)	500 €
Total:	84.582 €

Steuerliche Behandlung:

Der Verein wird nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen, weil die **Bruttoeinnahmen aus den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben** genau 30.677 € betragen und damit **unter der Schädlichkeitsgrenze** von 35.000 € liegen.

Zu den **steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben** zählen im vorliegenden Beispiel:

Verkauf von Speisen u. Getränken auf sportlichen Veranstaltungen	10.226 €
Einnahmen aus selbst bewirtschaftetem Vereinsheim	15.340 €
Bandenwerbung	2.556 €
Einnahmen aus dem Vereinsfest	2.555 €
Summe	30.677 €

Alle übrigen Einnahmen fallen in den steuerfreien Bereich und zählen für die Besteuerungsgrenze **nicht** mit.

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, sind die Überschüsse/Gewinne aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammenzufassen.

Die Körperschaftsteuer berechnet sich dann wie folgt:

z.B.

Gewinn	20.000 €
abzgl. Freibetrag	3.835 €
zu versteuerndes Einkommen	16.165 €

Körperschaftsteuer 15 %	2.425 €
--------------------------------	----------------

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer wird noch ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer erhoben.

Beachte:

Um den Gewinn/Überschuss zu ermitteln, reicht es aus, wenn für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ermittelt wird.

Ab dem Kalenderjahr 2000 kann für Werbeeinnahmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfindet, pauschal ein Gewinn von 15% zugrunde gelegt werden.

Eine Ermittlung des Gewinns durch den sog. Betriebsvermögensvergleich (Einrichtung einer ordentlichen Buchführung und Aufstellung von Jahresabschlüssen) ist dann vorzunehmen, wenn der Gesamtgewinn aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe 50.000 € oder der Gesamtumsatz aus diesen Bereichen mehr als 500.000 € beträgt und das Finanzamt den Verein zur Buchführung und Bilanzierung auffordert.

B Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer gilt eine Steuerbefreiung wie bei der Körperschaftsteuer. Das bedeutet, dass Gewerbesteuer nur in den Bereichen anfällt, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben sind gewerbsteuerfrei.

Auch die **Besteuerungsgrenze** von **35.000 €** gilt ebenfalls für die Gewerbesteuer.

Ist diese Grenze überschritten, setzt das Finanzamt einen sogenannten **Gewerbesteuermessbetrag** fest. Dabei wird wie bei der Körperschaftsteuer vom Gewinn ein Freibetrag von 5.000 € abgezogen. Für den darüber hinaus gehenden Betrag beträgt der Gewerbesteuermessbetrag 3,5%, auf den die Gemeinden dann einen Aufschlagsatz (Hebesatz) zur Ermittlung der Gewerbesteuer anwenden. Dieser Aufschlagsatz ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden.

Beispiel:

zu berücksichtigender Überschuss aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	13.835 €
abzgl. Freibetrag	3.835 €
verbleiben	10.000 €
davon 5%	
= Gewerbesteuermessbetrag	350 €
x Aufschlagsatz der Gemeinde	(380%)
= Gewerbesteuer	1.330 €

C Umsatzsteuer

Vereine sind Unternehmer, wenn sie nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen.

Nachhaltigkeit ist schon dann gegeben, wenn ein Verein z.B. jährlich eine Veranstaltung durchführt, eine Vereinskantine unterhält, Banden- und sonstige Werbung durchführt oder Vermietungsumsätze tätigt.

Der Umsatzsteuer unterliegen somit alle Einnahmen des Vereins, mit Ausnahme der echten Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

Steuerbefreiungen

Folgende Steuerbefreiungsvorschriften sind bei Vereinen zu beachten:

- Veräußerung von Grundstücken,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden,
- Vorträge und Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

- sportliche Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (nicht Eintrittsgelder) besteht.

Steuersätze

Einnahmen aus ...	Zweckbetrieben / Vermögensverwaltung	7 %
	steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	19 %

Grundlage für die Steuerberechnung ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Ist die Umsatzsteuer im Preis enthalten und nicht offen ausgewiesen, z.B. bei Getränken, Speisen, Eintrittskarten, so ist die Umsatzsteuer aus dem Preis herauszurechnen.

Vorsteuer

Von der berechneten Umsatzsteuer kann der Verein die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Umsatzsteuern (auch Vorsteuern genannt) abziehen.

Aber nicht jede in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist auch abziehbar.

Soweit nämlich die Vorsteuern auf Lieferungen oder Leistungen für den ideellen Bereich entfallen, z.B. Sportgeräte, sind sie nicht abziehbar.

Fällt der Verein unter die Kleinunternehmergrenze (s. hierzu die Ausführungen unter Kleinunternehmer), sind ebenfalls die insgesamt in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehbar.

Für kleinere Vereine wird die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge wesentlich erleichtert.

Haben nämlich die steuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € betragen, kann der Verein seine Vorsteuer gegen die zu zahlende Umsatzsteuer rechnen, so dass für gewerbliche Umsätze nur 12% Steuer (19% - 7%) an das Finanzamt zu zahlen sind..

Beabsichtigt der Verein, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, hat er das Finanzamt hiervon bis zum 20.01. des jeweiligen Jahres zu unterrichten. Die Erklärung bindet den Verein mindestens fünf Jahre lang. Ein Widerruf muss dann spätestens bis zum 20.01. des entsprechenden Jahres erfolgen. Eine erneute Anwendung des Durchschnittsatzes ist dann wiederum frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren möglich.

Besteuerung als Kleinunternehmer

Für viele Vereine kann die Anwendung der sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ in Betracht kommen.

Danach braucht ein Verein keine Umsatzsteuer zu entrichten, wenn der steuerpflichtige Bruttoumsatz aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als 17.500 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 € sein wird.

Der Verein, der als Kleinunternehmer anzusehen ist, kann jedoch auch auf diese Regelung verzichten. Macht er von dieser Verzichtsmöglichkeit Gebrauch, werden seine Umsätze nach den zuvor aufgeführten allgemeinen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterworfen.

Wichtig:

Vereine, die sich umsatzsteuerlich betätigen, haben ihre Umsätze innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines Quartals bei ihrem zuständigen Finanzamt mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die errechnete Umsatzsteuer abzuführen.

Eine monatliche Abgabe dieser sog. Umsatzsteuervoranmeldung ist dann notwendig, wenn der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 7.500 € betragen hat.

Für die zuvor aufgeführten Steuerarten ist **einmal jährlich** nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine **Steuererklärung** dem Finanzamt einzureichen. Die grundsätzliche **Abgabefrist** ist hier der jeweilige **30.04.** eines Kalenderjahres. Auf begründeten Antrag hin gewähren die Finanzämter jedoch Fristverlängerungen.

Beachte:

Der jeweilige Vorstand des Vereins hat nicht nur die aktuellen steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bisher pflichtwidrig nicht erfüllte steuerliche Pflichten der Vorjahre verjähren erst nach einem Zeitraum von 8 Jahren, bei Vorsatz erst nach 13 Jahren.

In Bezug auf die Haftungsfrage ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten. Danach ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, die gesetzlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.

Das Finanzamt kann daher nach seinem Ermessen einen, einige oder alle Vorstandsmitglieder in Haftung nehmen, wenn der steuerliche Haftungstatbestand erfüllt ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn steuerliche Pflichten verletzt wurden und dadurch Steuern nicht oder nicht in richtiger Höhe abgeführt wurden.

Abschließende Hinweise

Diese Ausführungen, die sicherlich zu Fragen Anlass geben werden, sollten nicht dazu beitragen, nunmehr in Panik zu geraten und zu vorschnellem Handeln führen.

Ruhiges, klares Feststellen der eigenen Situation und der in der Vergangenheit durchgeführten steuerlichen Aktivitäten sind jedoch unerlässlich, um möglicherweise in der Vergangenheit begangene „Steuerstraftaten“ aufzudecken, bzw. zukünftig steuerabgaberechtlich richtig zu verfahren.

Anhang

Als Anhang ist dieser Information beigelegt:

- eine **Mustergewinnermittlung**



Muster einer Überschussermittlung Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

Einnahme-Überschussrechnung für:	Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Ortsgruppe Mustermann vom 01.01.-31.12.2010		
A)	IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH		
	Einnahmen		
	Beiträge	3.500,00	
	Spenden	1.200,00	4.700,00
	Ausgaben		
	Abgabe LG	800,00	
	SV-SID	150,00	
	Ehrengaben	500,00	
	Strom	300,00	
	Übungsmaterial	265,00	
	Versicherungen	220,00	2.235,00
	Überschuss		2.465,00
B)	ZWECKBETRIEBE		
	Einnahmen		
	Körung	150,00	
	Prüfungsgebühren	600,00	
	Meldegeld Zuchtschau	900,00	1.650,00
	Ausgaben		
	Pokale	850,00	
	Bewertungskarten	70,00	
	Richterspesen	60,00	980,00
	Überschuss		670,00
C)	Vermögensverwaltung		
	Einnahmen		
	Zinsen	1.100,00	
	Sonstige Erlöse	200,00	1.300,00
	Ausgaben		
	Kontogebühren	50,00	50,00
	Überschuss		1.250,00

./.

Einnahme-Überschussrechnung für:		Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. Ortsgruppe Mustermann vom 01.01.-31.12.2010	
D)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
Einnahmen			
	Verkauf von Prüfungsordnungen	150,00	
	Verkauf von LG-Zeitungen	200,00	
	Annoncen Schaukatalog	2.500,00	
	Bewirtung Zuchtschau	3.000,00	
	Standgelder Zuchtschau	500,00	
	Kantine	10.200,00	
	Telefon	115,00	
	Vermietung Vereinsheim	1.200,00	17.865,00
Ausgaben			
	Einkauf Waren Zuchtschau	1.200,00	
	Einkauf Kantine	6.000,00	
	Kosten Schaukatalog	750,00	
	Einkauf Prüfungsordnungen	100,00	
	Telefon	275,00	
	Stromkosten	320,00	
	Wasser	257,00	
	Heizung	583,00	
	Reparaturen	270,00	9.755,00
	Überschuss		8.110,00

